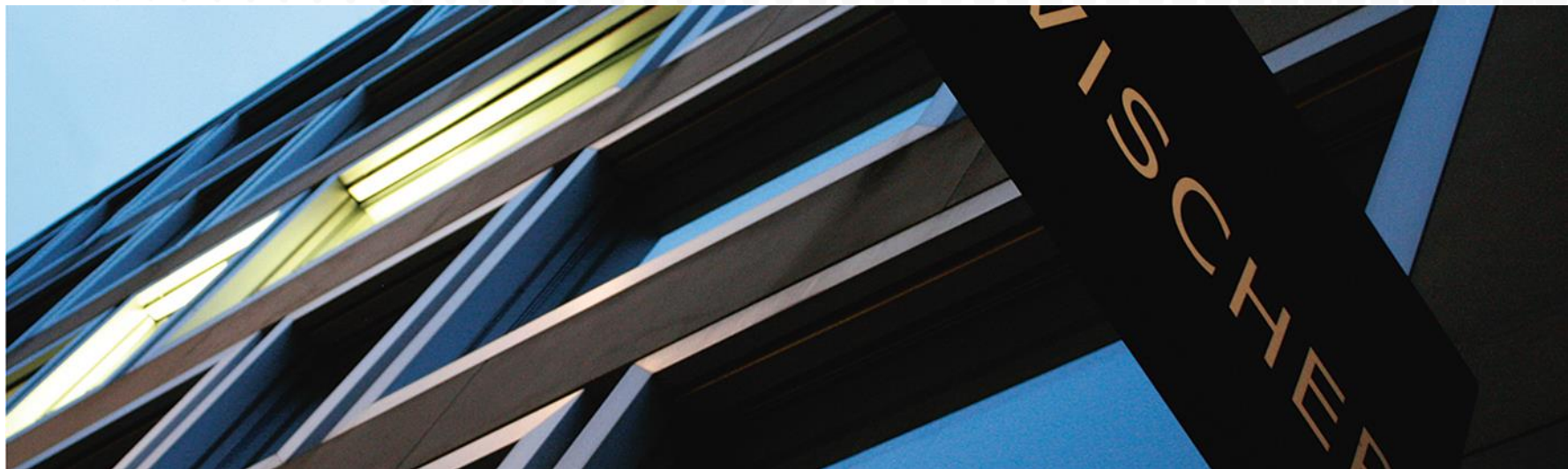


VISCHER

Die neue BauAV – Risiken für Bauleiter aus Sicht
des Baujuristen.



19. Oktober 2021 / 21. Oktober 2021

Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten / Muttenz

Raphael Butz, Advokat; Pauline Pfirter, Advokatin; VISCHER

Die neue BauAV – Risiken für Bauleiter aus Sicht des Baujuristen.



Partner
rbutz@vischer.com
+41 58 211 32 28

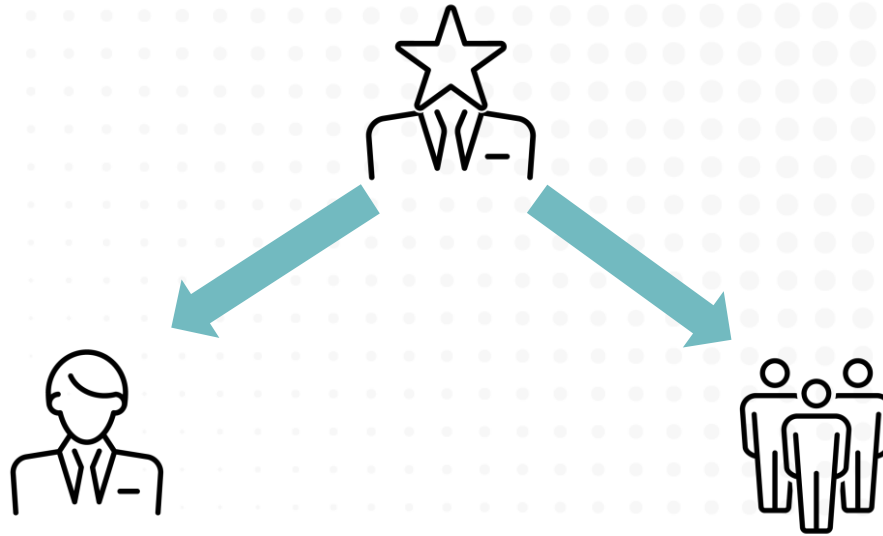
Raphael Butz, LL.M.

- Partner bei VISCHER.
 - Prozessanwalt mit über 10 Jahren Erfahrung in der Führung nationaler und internationaler Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.
 - Spezialisiert auf Bau- und Immobilienrecht, Vertrags- und Handelsrecht.
-

Übersicht.

- Typische Vertragsbeziehungen Bauherrin / Bauleiter / Unternehmer
- Bauarbeitenverordnung und ihre Relevanz für die Bauleitung
- BauAV als Teil der Sorgfaltspflicht der Bauleitung
- Denkbare Massnahmen zur Haftungsvorbeugung
- Zivilrechtliche Haftung der Bauleitung
- Strafrechtliche Verantwortung des Bauleiters

Bauleiter als Auftragnehmer des Bauherrn ohne vertragliche Beziehung zu Unternehmen.



Bauleiter als Auftragsnehmer des Bauherrn mit vertraglicher Beziehung zu Unternehmern.



Bauarbeitenverordnung (BauAV).

- Ziel: Baustellensicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle
- Anwendungsbereich: Erstellen, Instandsetzen, Ändern, Unterhalten, Kontrollieren, Rückbauen, Abbrechen und alle Vor- und Nacharbeiten
- Keine Übergangsfristen: Die neuen Regeln gelten ab 1. Januar 2022!
- Suva als Kontrollorgan: Darf keine Strafanzeige machen aber Verfügungen erlassen (z.B. Arbeitseinstellung).

BauAV als Teil der Sorgfaltspflicht.

- Der Bauleitung obliegt die Oberleitung der Baustelle.
- Art. 1.2.1 SIA 102, Sorgfaltspflicht: «... und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets.»
- Einhaltung der BauAV gehört zur Sorgfaltspflicht.
- Jeder Unternehmer hat die Sicherheit seiner Arbeiter zu gewährleisten.
- ABER: Übergeordnetes Sicherheitskonzept, Koordination der Massnahmen im Schnittstellenbereichen etc. ist Sache der Bauleitung.

Gewährleistung der Arbeitssicherheit.

- Art. 1.2.5 SIA 102, Arbeitssicherheit

«.51 gewährleistet [...] der Beauftragte die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten, indem er als Arbeitgeber die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (insbesondere VUV und BauAV) einhält und mit den Arbeitgebern anderer Betriebe, deren Arbeitnehmer auf der Baustelle tätig sind, die erforderlichen Absprachen trifft (VUV, Art. 9, Abs. 1).»

«.52 Eine Pflicht zur Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsregeln durch die Arbeitnehmer anderer Betriebe besteht nicht. Indessen unterstützt der Beauftragte die Bauunternehmer bei den notwendigen Schutzmassnahmen der Unfallverhütung, indem er diese auf Sicherheitsrisiken und Verstösse gegen Sicherheitsregeln hinweist, sofern er solche bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen entdeckt hat.»

Denkbare Massnahmen zur Haftungsvorbeugung.

- Schriftliches Sicherheits- und Gesundheitskonzept erstellen, unterhalten, kommunizieren, kontrollieren.
- Kontrolle wichtiger und offensichtlicher Schutzvorschriften.
- Schriftliche Ermahnung der fehlbaren Unternehmer.
- Schriftliche Information des Bauherrn bei fortgesetzter Gefahr.
- Sicherheitsexperten beiziehen.
- Schriftliche Androhung der Ersatzvornahme.
- Substantielle akute Gefahren sofort beseitigen (Art. 1.2.34 SIA 102).
- Abmahnung und Mandatsniederlegung, wenn der Bauherr darauf beharrt, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten (Art. 1.2.62 SIA 102)

Zivilrechtliche Haftung.

- Zivilrechtliche Haftung (vertraglich und/oder ausservertraglich)
 - Schaden
 - Rechts- oder vertragswidriges Verhalten
 - Kausalität
 - Verschulden
- Art. 1.7.11, SIA 102, Haftung des Beauftragten

«Bei verschuldet fehlerhafter Vertragserfüllung hat der Beauftragte dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen oder Terminen sowie bei ungenügender Kosteninformation. [...].»

Strafrechtliche Haftung.

- BGer 6B_566/2011 (13.03.2012): Fussverletzungen eines Bauarbeiters nach Sturz von einem mangelhaften Baugerüst.
→ Verurteilung des bauleitenden Architekten wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und Gefährdung durch fahrlässige Verletzung der Regeln der Baukunde.
- BGer 6B_543/2012 (11.04.2013): Querschnittslähmung eines Bauarbeiters nach Sturz vom Baugerüst.
→ Verurteilung des Bauleiters wegen schwerer Körperverletzung und fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde.

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

www.vischer.com

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00